

Hinweis

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht dar und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Jahresberichts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Jahresberichts maßgeblich.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Fondsanteilen sind das Basisinformationsblatt, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Investmentfonds.

Stand 30. Oktober 2023

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

DJE INVEST
- Lux Select

Unternehmenskennung
(LEI-Code):

529900E7SRT3AW3YT962

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <input type="text"/> % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <input type="text"/> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 17.53% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit dem Finanzprodukt wurden im Geschäftsjahr die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre-

und Post-Trade Verfahren überwacht. Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Es wurden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

–Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)

–Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)

–Rüstungsgüter (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)

–Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

–Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen wurden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend wurden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse galten nur bei direkten Investitionen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und die damit verbundene Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht.

Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Es gab keine aktiven Verstöße gegen die definierten Ausschlusskriterien.

Beworbene ökologische und/oder soziale Merkmale / Anteil in %

Anteil der Investments in Unternehmen, die kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen / 0,00

Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf die Umwelt in „Rot“ eingestuft sind / 0,00

Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf das Klima in „Rot“ eingestuft sind / 0,00

Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen / 0,00

Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen / 0,00

Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Tabakwaren erzielen / 0,00

Anteil der Investments in Staaten, die ein unzureichendes Scoring nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen. / 0,00

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates sind zum 1. Januar 2023 In Kraft getreten. Ein Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr ist daher nicht möglich.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition dieses Teilfonds wurde anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Diese waren

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag einer nachhaltigen Investition dieses Teilfonds war gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung EU-Taxonomie konformer Investitionen sowie dem Beitrag zu den in der EU-Taxonomie genannten Umweltzielen vor.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgte eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen, jedoch ist bspw. für den „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ kein Schwellenwert festgelegt wurden.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise konnte sich eine Investition in ein Unternehmen, das im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem durfte das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Auf der Grundlage eines Best-Effort-Ansatzes wurden die PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 von Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 verwendet, um die erreichten nachhaltigen Investitionen zu bewerten: Ausnahme bilden die nachfolgenden Indikatoren:

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Für die vorgenannten Indikatoren wurde kein interner Schwellenwert festgelegt.

Für die restlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden.

Beispielsweise wurde für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (Environment Climate Flag: Dieser

Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.) überprüft. Entsprechend durfte hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

durfte der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kamen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind. „Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

Die Vorgaben des UN Global Compact weichen von den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte etwas ab, sodass es hier zu Abweichungen kommen kann.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen. Die PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind.

Die Berücksichtigung erfolgte dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe. Detaillierte Informationen können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Cash EUR		3,36%	
US TREASURY N/B	Staat	3,21%	USA
ALLIANZ SE-REG	Finanzen	2,28%	Deutschland
LINDE PLC	Grundstoffe	2,20%	Großbritannien
JPMORGAN CHASE & CO	Finanzen	1,95%	USA
NOVO NORDISK A/S-B	Konsumgüter, nicht-zyklisch	1,87%	Dänemark
NESTLE SA-REG	Konsumgüter, nicht-zyklisch	1,81%	Schweiz
US TREASURY N/B	Staat	1,81%	USA
CHEVRON CORP	Energie	1,73%	USA
LOREAL	Konsumgüter, nicht-zyklisch	1,58%	Frankreich
Cash Initial Margin EUR		1,48%	
US TREASURY N/B	Staat	1,47%	USA
Cash CHF		1,45%	
BUNDESREPUB. DEUTSCHLAND	Staat	1,43%	Deutschland
TOTAL ENERGIES SE	Energie	1,41%	Frankreich

Die Liste umfasst die folgenden **Investitionen**, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.07.2022 - 30.06.2023



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Der Anteil betrug per Geschäftsjahresende 90.49% des Portfolios des Teilfonds.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien wurden für alle direkten Investitionen angewendet.

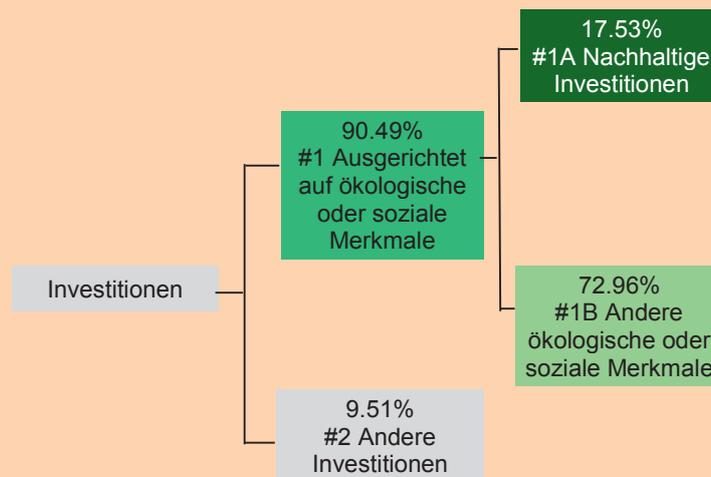
Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert kann aus der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

Da die nachhaltigen Investitionen sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Darstellung von spezifischen Anteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	In % der Vermögenswerte
Konsumgüter, nicht-zyklisch	16,87%
Technologie	14,07%
Finanzen	13,67%
Kommunikation	11,72%
Staat	10,22%
Konsumgüter, zyklisch	7,00%
Grundstoffe	5,75%
Industrie	5,42%
Dienstleistungen	5,16%
Energie	5,00%
Ohne Zuordnung	3,90%
Fonds	1,20%

Die Aufteilung der vorgenannten Sektoren in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ist nach aktuellem Stand nicht möglich.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebte kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen konnten jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein. Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung EU-Taxonomie konformer Investitionen vor.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja
 in fossiles Gas in Kernenergie
 Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige "Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Für den Teilfonds wurde kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt. Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie vor.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates sind zum 1. Januar 2023 In Kraft getreten. Ein Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr ist daher nicht möglich.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Da die nachhaltigen Investitionen sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Darstellung von spezifischen Anteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Ein Ausweis in der nächsten Berichterstattung wird angestrebt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Wie zuvor erläutert ist eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich. Ein Ausweis in der nächsten Berichtserstattung wird angestrebt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds konnte in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Anteile an OGAW oder anderen OGA, Bankguthaben etc.

Anteile an OGAW oder anderen OGA wurden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Die zu erwerbenden Zielfonds konnten von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Die verbleibenden Anlagen konnten vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiter verwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ galten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bildeten die direkten Investitionen, für die die festgelegten Ausschlüsse Anwendung finden.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht. Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Die Gesellschaften, in die investiert wurde, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Als Stimmrechtsberater fungiert die IVOX GLASS LEWIS GMBH.

Bei der Abgabe von Stimmrechtsempfehlungen des Stimmrechtsberaters zu den Tagespunkten der Hauptversammlungen der Gesellschaften, in die investiert wurde, wurden ESG-Faktoren berücksichtigt.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



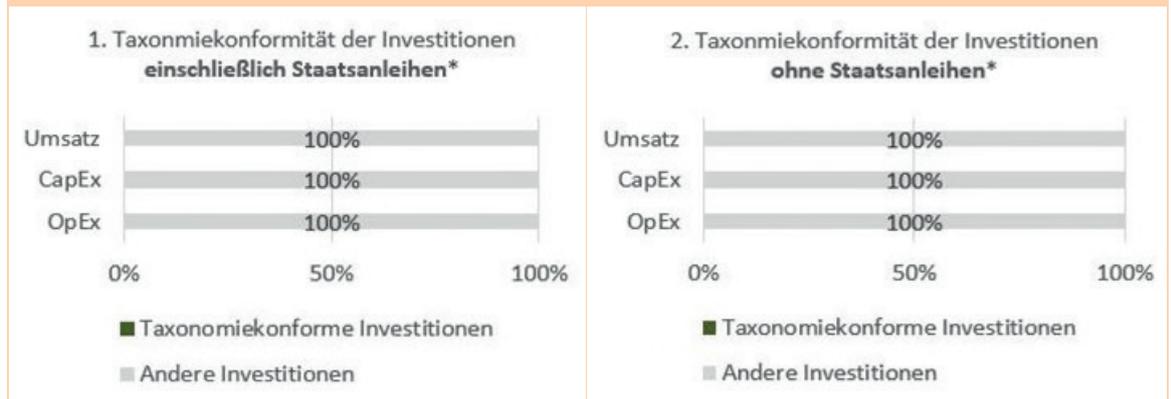
Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

in fossiles Gas
x Nein

in Kernenergie

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige "Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Für den Teilfonds wurde kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt. Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie vor.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates sind zum 1. Januar 2023 In Kraft getreten. Ein Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr ist daher nicht möglich.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Da die nachhaltigen Investitionen sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Darstellung von spezifischen Anteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Ein Ausweis in der nächsten Berichtserstattung wird angestrebt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

gemäß der
Verordnung (EU)
2020/852 **nicht**
berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie zuvor erläutert ist eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich. Ein Ausweis in der nächsten Berichtserstattung wird angestrebt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds konnte in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Anteile an OGAW oder anderen OGA, Bankguthaben etc.

Anteile an OGAW oder anderen OGA wurden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Die zu erwerbenden Zielfonds konnten von der Anlagepolitik des Teilfonds abweichen und gegebenenfalls keine ESG-Faktoren, Nachhaltigkeitskriterien und/oder Ausschlüsse berücksichtigen.

Die verbleibenden Anlagen konnten vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiter verwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ galten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bildeten die direkten Investitionen, für die die festgelegten Ausschlüsse Anwendung finden. 61



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht. Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Die Gesellschaften, in die investiert wurde, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Als Stimmrechtsberater fungiert die IVOX GLASS LEWIS GMBH.

Bei der Abgabe von Stimmrechtsempfehlungen des Stimmrechtsberaters zu den Tagespunkten der Hauptversammlungen der Gesellschaften, in die investiert wurde, wurden ESG-Faktoren berücksichtigt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.